

Rechtssache C-455/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. Juli 2021

Vorlegendes Gericht:

Tribunalul Olt (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Mai 2021

Rechtsmittelführer und Kläger im ersten Rechtszug:

OZ

Rechtsmittelgegnerin und Beklagte im ersten Rechtszug:

Lyonesse Europa AG

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel des Klägers, OZ, einer natürlichen Person, vor dem Tribunalul Olt (Landgericht Olt, Rumänien) gegen das Zivilurteil der Judecătoria Slatina (Amtsgericht Slatina, Rumänien), mit dem seine Klage auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln des mit der Rechtsmittelgegnerin/Beklagten, der Lyonesse Europe AG, geschlossenen Vertrags abgewiesen wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Nach Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EG ersucht.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen,

dass eine natürliche Person – ein auf hydraulische und pneumatische Maschinen spezialisierter Maschinenbauingenieur (der keine kaufmännische Tätigkeit gewerblich ausübt, insbesondere nicht die Tätigkeit des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf und/oder eine Vermittlungstätigkeit), die mit einem Handelsunternehmen (einem Gewerbetreibenden) einen Mitgliedschaftsvertrag abschließt, durch den diese natürliche Person berechtigt ist, an der von diesem Unternehmen eingerichteten Einkaufsgemeinschaft in Form des Lyonesse-Systems teilzunehmen (einem System, durch das Einkünfte in Form von Rückvergütungen für Einkäufe, Provisionen und andere Vorzugskonditionen zugesagt werden), Waren und Dienstleistungen von Händlern zu erwerben, die mit diesem Unternehmen in einer vertraglichen Beziehung stehen (sog. Lyonesse Handelspartner), und als Vermittler bei anderen Personen innerhalb des Lyonesse Systems (sog. mögliche Treuekunden) aufzutreten, trotz einer Vertragsklausel, die vorsieht, dass auf das Vertragsverhältnis zwischen Lyonesse und dem Kunden unabhängig vom Wohnsitz des Kunden ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar ist, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, um einen wirksamen Verbraucherschutz zu gewährleisten?

2. Ist Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass eine Person, die mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag geschlossen hat, der einen doppelten Zweck verfolgt, d. h., [wenn] der Vertrag zu Zwecken geschlossen wird, die teilweise in den Bereich der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit dieser natürlichen Person fallen und teilweise außerhalb dieser Tätigkeit liegen und wenn der gewerbliche oder berufliche Zweck dieser natürlichen Person im Gesamtzusammenhang des Vertrags nicht vorherrscht, als „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann?
3. Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist: Welches sind die Hauptkriterien, anhand deren zu bestimmen ist, ob der gewerbliche oder berufliche Zweck dieser natürlichen Person im Gesamtzusammenhang des Vertrags vorherrschend ist oder nicht?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Art. 3 und 6.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Art. 1 bis 3 (im Folgenden: Richtlinie).

Angeführte nationale Vorschriften

Gesetz Nr. 193/2000 über missbräuchliche Klauseln in zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern geschlossenen Verträgen, mit dem die Richtlinie umgesetzt wird: Art. 1, 2 und 4 bis 7, insbesondere Art. 2 Abs. 1, in dem der Begriff „Verbraucher“ definiert wird als jede natürliche Person oder Vereinigung von natürlichen Personen, die bei einem unter dieses Gesetz fallenden Vertrag zu einem Zweck handelt, der außerhalb ihrer kaufmännischen, industriellen oder produzierenden Tätigkeit, gleich ob handwerklich oder freiberuflich, liegt.

Gesetz Nr. 296/2004 zur Einführung des Verbrauchergesetzbuchs: Art. 1, 3 und 75 bis 81, insbesondere Punkt 13 des Anhangs, in dem der Begriff „Verbraucher“ mit dem des Gesetzes Nr. 193/2000 wortgleich definiert wird.

Gesetz Nr. 134/2010 über die Zivilprozessordnung: Art. 205, wonach der Beklagte in der Klagebeantwortung prozessuale Einreden erheben kann; Art. 237, wonach das Gericht zur Vorbereitung der Erörterung in der Sache über die von den Parteien oder von Amts wegen erhobenen Einreden entscheiden muss; Art. 251 und 255, wonach nicht bewiesen werden muss, was dem Gericht von Amts wegen bekannt sein muss, bzw. wonach das Gericht entscheiden kann, dass bekannte und unbestrittene Tatsachen nicht bewiesen werden müssen, sowie die Art. 466, 476, 479 und 480, die das Rechtsmittelverfahren regeln, zu dem eine neue Verhandlung in der Sache, in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, gehört.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 9. Dezember 2020 wies die Judecătoria Slatina (Amtsgericht Slatina) die Klage von OZ gegen die beklagte Lyoness Europe AG ab, mit der dieser auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 193/2000 beantragt hatte, bestimmte in den Allgemeinen Vertragsbedingungen und ihren Anhängen enthaltene Klauseln für missbräuchlich zu erklären und die Beklagte am Sitz der myWorld Retail Services SRL (vormals SC Lyoness Romania SRL) zu verklagen.
- 2 Das Amtsgericht Slatina war der Ansicht, dass die Beklagte und ihre Partner nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen eine internationale Einkaufsgemeinschaft seien, in der den Mitgliedern die Möglichkeit geboten werde, durch den gemeinsamen Einkauf und die erhaltenen vorteilhaften Konditionen Einkünfte in Form von Rückvergütungen auf Einkäufe, Provisionen und anderen Vorteilen zu erzielen. Die Waren oder Dienstleistungen würden unmittelbar bei Händlern erworben, die in einem Vertragsverhältnis zu der Beklagten stünden.

- 3 Somit sei der an die Einkaufsgemeinschaft gebundene Kunde berechtigt, an der von der Beklagten eingerichteten Einkaufsgemeinschaft mit der Möglichkeit teilzunehmen, günstige Einkaufskonditionen in Form von Rückvergütungen, Provisionen und sonstigen Preisnachlässen zu nutzen, die von den Handelspartnern über die Beklagte gewährt würden, während die Leistungen der Beklagten praktisch in der Vermittlung und zum Teil der Berechnung der Leistungen jedes Handelspartners und in der Bestellung von Lyoness-Einkaufsgutscheinen, die den Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei den Handelspartnern ermöglichten, bestünden.
- 4 Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel u. a. voraussetze, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Verbraucher handle, und nach Prüfung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) von 2009 stellte das Gericht fest, dass der Vertrag nicht zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossen worden sei, da sich die Parteien aufgrund der Einkaufsgemeinschaft gegenseitig Provisionen, Preisnachlässe und andere Vorteile anböten. Der Vertrag könne daher nicht im Licht des Gesetzes Nr. 193/2000 geprüft werden, da der Kläger die Voraussetzung der Verbrauchereigenschaft nicht erfülle.
- 5 Die Judecătoria Slatina stellte ferner fest, dass es keine Beweise dafür gebe, dass die Gesellschaft myWorld Retail Services SRL mit dem beklagten Unternehmen verbunden sei, dass diese eine abgespaltene Gesellschaft des beklagten Unternehmens sei oder dass der angegebene Geschäftssitz derjenige einer abgespaltenen Gesellschaft des beklagten Unternehmens sei, und ordnete an, dass die Beklagte an ihrem Sitz in der Schweiz zu verklagen sei.
- 6 OZ legte gegen das Urteil des Amtsgerichts Slatina beim vorlegenden Gericht, dem Landgericht Olt, ein Rechtsmittel ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Zunächst legt OZ ausführlich dar, dass die Beklagte, eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, zu Recht am Sitz der myWorld Retail Services SRL in Rumänien verklagt worden sei, da diese Gesellschaft, vormals Lyoness Romania, die Vertreterin der Beklagten in Rumänien sei.
- 8 Zur Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 193/2000 macht OZ geltend, dass der von ihm mit der Beklagten geschlossene Vertrag ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden sei, der eine Reihe von Klauseln enthalte, die zu seinem Nachteil und entgegen dem Gebot von Treu und Glauben ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragspartner verursachten.
- 9 Zu seiner Eigenschaft als Verbraucher im Rahmen des streitigen Vertrags trägt OZ vor, dass das erstinstanzliche Gericht seine Klage mit dem angefochtenen Zivilurteil abgewiesen habe, ohne sein diesbezügliches Vorbringen in der

Klageschrift in irgendeiner Weise zu prüfen oder zu würdigen, was seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

- 10 Das erstinstanzliche Gericht sei daher zu Unrecht davon ausgegangen, dass „die Parteien sich durch den genannten Vertrag aufgrund einer Einkaufsgemeinschaft gegenseitig Provisionen, Preisnachlässe und andere finanzielle Vorteile anböten“ und dass OZ deshalb kein Verbraucher sei.
- 11 Nach Ansicht von OZ gab es, wie sich auch aus Abs. 2 der Präambel des streitigen Vertrags ergebe, im Sinne dieses Vertrags nur eine Einkaufsgemeinschaft und diese Einkaufsgemeinschaft habe nur Handelsunternehmen als Teilhaber, nämlich die Lyoneess Europe AG und die Partnerunternehmen, die im Vertrag ausdrücklich als Händler bezeichnet und „Handelspartner“ genannt würden.
- 12 Zudem schließe der streitige Vertrag die Zugehörigkeit zu der im Vertrag definierten Einkaufsgemeinschaft aus, da Vertragspartner, wie sich auch aus Art. 2 des Vertrages ergebe, auf der einen Seite die Lyoneess Europe AG und auf der anderen Seite der Treuekunde seien, der, wie sich auch aus Art. 1.1 ergebe, derjenige sei, der zur Teilnahme an der von LYONESS errichteten Einkaufsgemeinschaft ausschließlich in Form des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen von den Handelspartnern berechtigt sei.
- 13 OZ macht geltend, dass sowohl auf Seite 10 des Vertrags als auch auf dem Vertragsantragsformular die Unterschrift des Kunden erforderlich sei und dass, wie sich auch aus den Art. 2.2 und 2.3 des streitigen Vertrags ergebe, der Treuekunde im Sinne des Vertrags entweder eine natürliche Person über 14 Jahren oder eine juristische Person sein könne. OZ macht geltend, dass er aufgrund dieser Vertragsklausel den Vertrag als Kunde geschlossen habe, als einfache natürliche Person, die durch Vor- und Nachnamen, persönliche Identifikationsnummer und Wohnanschrift identifiziert worden sei, was Daten zur Identifizierung einer einfachen natürlichen Person und nicht einer juristischen Person seien.
- 14 Laut OZ gibt es keine Vertragsklausel, aus der hervorgehe, dass er der Lyoneess Europe AG gegenseitig Provisionen, Preisnachlässe und andere finanzielle Vorteile angeboten habe, und das erstinstanzliche Gericht sei nicht in der Lage gewesen, die angeblichen Provisionen, Preisnachlässe und anderen finanziellen Vorteile, die er der Beklagten gewährt habe, konkret anzugeben.
- 15 Als natürliche Person hätte er der Beklagten eine Provision, einen Preisnachlass oder einen anderen finanziellen Vorteil jedoch nicht einmal anbieten können, da er in keiner Weise zu Zwecken gehandelt habe, die mit einer kaufmännischen, industriellen oder produzierenden Tätigkeit, gleich ob handwerklich oder freiberuflich, im Sinne des Gesetzes im Zusammenhang gestanden hätten; Tätigkeiten, die jedenfalls nicht ohne vorherige Genehmigung und Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten und Lizenzen und nicht ohne Eintragung in das Handelsregister ausgeübt werden dürften.

- 16 OZ ergänzt, dass er weder vor dem Abschluss des streitigen Vertrags noch während der Laufzeit des Vertrags eine wirtschaftliche Tätigkeit als Gewerbetreibender im Sinne der Richtlinie oder des Gesetzes Nr. 193/2000 ausgeübt habe, und dass er auch keine Vermittlertätigkeit der Art gewerbsmäßig ausgeübt habe, die Gegenstand des streitigen Vertrags sei.
- 17 Er ersucht das vorlegende Gericht, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof zu richten.
- 18 Die Rechtsmittelgegnerin/Beklagte, die Lyonesse Europe AG, in Rumänien vertreten durch die myWorld Retail Services SRL (vormals SC Lyonesse România SRL), beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.
- 19 Die myWorld Retail Services SRL macht zunächst geltend, dass sie zwar Marketing- und Werbetätigkeiten für die Rechtsmittelgegnerin/Beklagte ausführe, aber nicht mit dieser verbunden sei, da sie in Wirklichkeit eine in Rumänien niedergelassene, unabhängige und mit eigenem Vermögen ausgestattete Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei, deren Gesellschafter die Gesellschaften myWorld International Limited und myWorld Holdings Limited seien, die beide nach dem Recht Großbritanniens organisiert seien und ihren Sitz in London hätten.
- 20 Sie werde in keiner Weise von der Rechtsmittelgegnerin/Beklagten kontrolliert und habe keine besondere Vollmacht, diese vor Gericht zu vertreten.
- 21 In der Sache trägt die myWorld Retail Services SRL vor, dass OZ nicht als Verbraucher angesehen werden könne.
- 22 Die Beziehung zwischen der Lyonesse Europe AG und den Mitgliedern des Lyonesse Treuesystems, zu dem auch der Rechtsmittelführer gehöre, sei nämlich eine kaufmännische Geschäftsbeziehung.
- 23 Nach dem Funktionsprinzip des Lyonesse-Systems übe der Rechtsmittelführer seine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig und systematisch aus, indem er seine unternehmerischen und finanziellen Ressourcen kombiniere und kaufmännisch tätig sei, um Gewinne in Form von passiven Einkünften zu erzielen.
- 24 Die Anmeldung im Lyonesse Treuesystem sei kostenlos und für die anschließende Tätigkeit des Mitglieds im Rahmen des Systems müsse nichts bezahlt werden. Das Vertragsverhältnis zwischen den Lyonesse-Mitgliedern und der Rechtsmittelgegnerin sei daher nicht mit Kosten verbunden, da ein möglicher Schaden für ein Mitglied nicht quantifizierbar sei. Die von den Mitgliedern eingezahlten Geldbeträge stellten Anzahlungen für ihre zukünftigen Einkäufe dar, und ihre einzige Verpflichtung bestehe darin, diese Beträge im Rahmen des Treueprogramms zu verwenden, d. h. ihre Einkäufe bei den Handelspartnern von Lyonesse zu tätigen. Die Anzahlungen für die Einkäufe stellten nämlich nicht den Gegenwert (Preis) der von Lyonesse gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen dar.

- 25 Die Waren und Dienstleistungen würden von den Mitgliedern unmittelbar bei den Handelspartnern der Lyonesse Europe AG bezogen, so dass das Rechtsverhältnis unmittelbar zwischen diesen Handelspartnern und den Mitgliedern des Lyonesse Systems entstehe.
- 26 Die von dem Lyonesse-Treuesystem erbrachte Tätigkeit umfasse nicht die Herstellung, Einfuhr oder Vermarktung von Waren durch die Rechtsmittelgegnerin für Lyonesse-Mitglieder. Das Lyonesse Treuesystem schaffe zusammen mit seinen Mitgliedern eine Gemeinschaft von Käufern, um daraus gegenseitig zu profitieren. Der Rechtsmittelführer habe die Vorteile der Mitgliedschaft im Lyonesse-Treuesystem genutzt, die in der Rückvergütung seiner Einkäufe, in den umfassenden Vorteilen des Mitglieds für Einkäufe bei allen empfohlenen Mitgliedern – dem Freundschaftsbonus – und in den mit dem Status eines Partners verbundenen Vorteilen bestünden.
- 27 Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge habe der Rechtsmittelführer in der Absicht gehandelt, Tätigkeiten auszuüben, die zusätzliche und passive Einkünfte generierten, und nicht, um bloße Rabatte zu erhalten.
- 28 Die myWorld Retail Services SRL macht geltend, dass nach dem Vertrag „jedem Kunden der Vorteil ‚Geld bei jedem Einkauf‘ zugutekomme und jedem an dieser wirtschaftlichen Tätigkeit Beteiligten die Möglichkeit geboten werde, sich durch aktives Marketing in Form von Empfehlungen zusätzliche Einkünfte zu verschaffen und diese Tätigkeit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit weiterzuentwickeln“ und „... der Kunde sich selbst um die Besteuerung der erzielten Einkünfte und Provisionen, die erforderlichen Zahlungen von Versicherungsbeiträgen und um die fristgerechte und persönliche Vorlage sonstiger Belege kümmern müsse; [zu] diesem Zweck müsse der Kunde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei den zuständigen Steuerbehörden die Erklärung 201 ‚Erklärung über ausländische Einkünfte, Code 14.13.01.13/7‘ einreichen“.
- 29 Darüber hinaus sei der Status der Mitglieder des Lyonesse Systems als Händler bereits durch ein rechtskräftiges Urteil der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) aus dem Jahr 2014 festgestellt worden, mit dem über eine Klage eines Mitglieds des Lyonesse Systems entschieden worden sei. Das Tribunalul București (Landgericht Bukarest, Rumänien) habe 2016 in einem anderen Fall im gleichen Sinne entschieden.
- 30 In Bezug auf das Vorabentscheidungsersuchen macht die myWorld Retail Services SRL geltend, dass eine Anrufung des Gerichtshofs nicht erforderlich sei, da es sich bei der Beklagten/Rechtsmittelgegnerin um eine schweizerische Gesellschaft handle und, hilfsweise, dass dieses Ersuchen in Wirklichkeit auf eine Entscheidung in der Sache abziele.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 31 Um festzustellen, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist oder nicht, muss insbesondere geprüft werden, ob der Kläger ein Verbraucher ist.
- 32 Die Richtlinie legt nicht fest, auf welche Arten von Verträgen sie anwendbar ist, sondern definiert diese unter Bezugnahme auf die Eigenschaft der Vertragsparteien, je nachdem, ob sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handeln oder nicht, da das durch die Richtlinie geschaffene Schutzsystem, wie sich auch aus dem Urteil vom 30. Mai 2013, *Asbeek Brusse und de Man Garabito* (C-488/11, EU:C:2013:341), ergibt, darauf beruht, dass der Verbraucher sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befindet und einen geringeren Informationsstand besitzt, was dazu führt, dass er den vom Gewerbetreibenden vorformulierten Bedingungen zustimmt, ohne auf deren Inhalt Einfluss nehmen zu können.
- 33 Im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittels wird das Tribunalul Olt eine zweistufige Analyse durchführen müssen, nämlich die Verbrauchereigenschaft des Rechtsmittelführers prüfen und entscheiden, welches Recht anwendbar ist: schweizerisches Recht oder das rumänische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG. Erst später, je nach Antwort des Gerichtshofs, wird es den Inhalt der als missbräuchlich beanstandeten Klauseln überprüfen können.
- 34 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist OZ Verbraucher, auch wenn er von den Nachlässen einiger Händler profitiert hat, die mit der Rechtsmittelgegnerin/Beklagten in einem Vertragsverhältnis stehen. Entscheidend ist, dass er an einer Vereinbarung beteiligt ist, in deren Rahmen er für Zwecke tätig wird, die nicht in den Bereich seiner kaufmännischen, industriellen oder produzierenden Tätigkeit, gleich ob handwerklich oder freiberuflich, fallen.
- 35 Zudem kann auch eine Vertragsklausel, die schweizerisches Recht für anwendbar erklärt, unter dem Gesichtspunkt ihrer möglichen Missbräuchlichkeit geprüft werden.